



ir Maria Theresia  
von Gottes Gnaden Röm.  
Kayslerin, in Germanien, zu  
Hungarn, Böhheim, Dalmatien,  
Croatien, Slavonien zc. Königin;  
Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund,  
Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Flan-  
derland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua,  
zu Parma, und Biacenza, zu Limburg, zu Luzenburg,  
zu Geldern, zu Württemberg; Marggräfin des Heil.  
Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober-  
und Nieder-Saußniz; Fürstin zu Schwaben, und Sie-  
benbürgen; gefürstete Gräfin zu Sabzburg, zu Sclandern,  
zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Bradisca,  
und zu Artois; Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur,  
Frau auf der Windischen March, zu Vortenau, zu  
Galins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen und  
Barre; Groß-Herzogin zu Toscana, zc. zc.

Entbieten allen, und jeden Unsern getreuesten geist- und weltlichen  
Standes-Personen, Burgern, Tausassen, und Unterthanen, was  
Standes, Würde, und Weesen sie immer seyen, welche in diesem Erz-  
Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlich, oder darinnen begü-  
tert sind, insonderheit aber allen hohen, und niederen Obrigkeiten, und  
Abhandlungs-Instanzen Unsere Kaiserlich-Königliche und Landesfürstl.  
Gnad, auch alles Gutes: Und geben hiemit gnädigst zu vernehmen, daß  
nachdeme Uns in Betref des unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759. allergnädigst erlassen-  
und publicirten Erbschafts-Steuer-Patents die treuehorsaamste Stände,  
und



und Unfre Gerichts=Stellen, als Abhandlungs=Instanzen um Erläuterung einiger vorbefundenen Anständen, und Unsere höchste Entschliessung über verschiedene immitteltst vorgekommen=zweifelhafte Fälle allerunterthänigst allergehorsamst gebetten, Wir, um diese Erbsteuer ohne aller Beirung einzubeheben, und hierzu eine sichere Modalität einhellig festzustellen, der Nothdurft zu seyn befunden haben, Unsere diesfalls von Zeit zu Zeit gnädigst ertheilte Resolutiones nebst denen weiters bestimmten Einbringungs=Modalitäten neuerdings über das vorhin in Sachen emanirte Patent zu jedermanns Nachricht, auch zu dem Ende zum Druck zu befördern, und mittels gegenwärtigen Patents kund zu machen, damit zugleich die sammentliche Abhandlungs=Stellen hiernach gleichförmig fürgehen, und die dieser Erbsteuer unterliegende Partheyen selbst der abzureichen habenden Gebühr halber ihre Nichtschnur nehmen können. Und zwar so viel den Steuer=Abnahm, und dessen Betrag selbstem belanget, so wollen Wir

**Erstens:** ad §<sup>phum</sup> 1<sup>um</sup> des unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759. publicirten Erbschafts=Steuer=Patents gnädigst gestatten, daß, wofern jemand bey Errichtung des Inventarii, oder gepflogener Verlassenschafts=Abhandlung etwa ein=oder andere Passiv=Schuld anzufagen, und in Abzug zu stellen übersehen, oder hiervon noch nicht gewußt, mithin von solchem Quanto diese Steuer bezahlet hätte, selber nachhin, wann einige wahre Creditores, auch nach ein=oder mehreren Jahren zum Vorschein kommen, bey Unserer in Erbschafts=Steuer=Sachen angeordneten Hof=Commission sich zu melden, und die wegen nicht beschehener Ansage dieses Passivi über die Gebühr bezahlte Steuer=Quotam nach beschehener Liquidation aus der Ständischen Cassa zurufzufordern berechtiget seyen: Nicht minder

**Andertens:** Gleichwie der Erbsteuer=Fundus jene Unkosten zu tragen hat, welche bloß zu Einbringung des Erbsteuer=Betrags verwendet werden müssen, also bewilligen Wir auch gnädigst, daß, wann alleinig in Ansehung der auszumessenden Erbsteuer denen Partheyen die Schätzung deren Immobilien so wohl, als des Golds, Silbers, Geschmucks, oder sonstiger derowegen zu schätzen kommenden Effecten auferlegt wird, solch=aufwendende Schätzungs=Unkosten, oder in andere Wege dießfalls erforderliche Auslagen ebenfalls von dem Erbsteuer=Fundus bestritten, dahergegen von dem Erben, so diese bezahlet, selbe an dem Erbsteuer=Betrag selbstem anwiederum in Abzug gebracht werden können.

**Drittens:** Haben Wir den §<sup>phum</sup> 2<sup>um</sup> gedachten Patents in Ansehung dessen, was von dem Vermögen eines mit Tod abgehenden Ehegattens dem überlebenden Theil durch Erbschaft, oder Vermächtnuß zufallet, dahin mildest zu erläutern befunden, daß nicht der dritte Theil dessen,

dessen, was ein Ehe-Gatt von dem andern durch Testament überkommet, sondern der dritte Theil der ganzen Substanz, oder des sammentlichen nach Abzug deren Schulden, und Funeralien von dem verstorbenen hinterlassend-reinen Verlassenschafts-Vermögen von der Steuer befreyet bleibe, und nur dasjenige, was ein Theil von dem andern über das Drittel, an Eigenthum, oder Frucht-Genuß mehrers erhältet, der Steuer unterliege, dergestalt, daß, wann der verstorbene Ehe-Gatt nach Abzug deren Funeralien, & Passivorum 30000. fl. reines Vermögen hinterliesse, und dem überlebenden Theil daraus nicht mehr dann 10000. fl. zukommenen, davon nichts zu entrichten, was aber demselben über sothane 10000. fl. auf ein, oder andere Art sub Titulo einer Vermächtniß zufließete, mit 10. per Cento zu versteuern wäre, ausgenommen, wann von dem verstorbenen Ehe-Gatt die vorhandene Kinder zu Erben eingesetzt, und dem überlebenden Theil gegen Erziehung der Kinder, der Frucht-Genuß von dem ganzen Vermögen verschaffet wurde, der ganze Frucht-Genuß aber kaum zu Erziehung der Kinder erkleklich wäre, in welchem Fall die Verlassenschaft von der Erbsteuer gänzlich frey zu lassen wäre. Wie ingleichen

**Viertens:** In Betref der zwischen Eheleuten in denen Heurats-Briefen öfters bedungenen Communio bonorum universalis bey dem unterthänigen Bauern-Volk das Vermögen, welches dem überlebenden Theil kraft solchen Heurat-Contractis zufallet, von der Erbschafts-Steuer gänzlich befreyet seyn, ausser dem Bauern Stand aber die überlebende Ehe-Person von zweyen Dritteln der Helfte des gesammten Vermögens, mithin wann zum Beyspiel das Total-Vermögen 1200. fl. betragete, von 400. fl. die Erbsteuer entrichten solle, welches auch in jenem Fall, wann in den Ehe-Pacten die Communio bonorum nur auf den acquaesum, oder was während der Ehe erworben, erobert, oder ererbet werden wird, auf gewisse Maas verstanden, folgsam bey sich ereignenden Todfall das von beeden Eheleuten eroberte, oder ererbte Gut zusammen geschlagen, die dem überlebenden Theil davon kraft Heurat-Briefs eigenthümlich zugehörige Helfte von der Erbsteuer freygelassen, die andere Helfte aber in die Massam des Verstorbenen gezogen, und wann sodann von dem ganzen Vermögen des Erblassers mehrers, als der dritte Theil dem überlebenden Ehe-Gatt zufließete, von diesem Superplus die Erbsteuer bezahlet werden solle.

**Fünftens:** Sind jene Geschenkungen unter denen Braut-Personen, wovon sie alsogleich das Eigenthum erlangen, von der Erbsteuer frey zu halten, wie auch das Heurat-Gut, oder die bloße Dos, wann gleich selbes der überlebenden Ehe-Gattin zurufallet, oder dem überlebenden Ehe-Gatt ex pactis dotalibus verbleibet, niemalsen der Erbsteuer unterliegt; jene Schenkung hingegen, welche allererst nach eines Ehe-

Gatten Tod dem anderen eigenthümlich zufallet, ob sie schon in dem Heurats-Contract als ein Wiederlag auf überleben, oder als ein freyeigeneß Gut bedungen worden, hat der Erbschaft-Steuer in so weit zuunterliegen, als solche entweder allein, oder mit Einrechnung dessen, was der überlebende Ehe-Gatt sonst durch Vermächtnuß überkommet, den dritten Theil des von dem Verstorbenen hinterlassenden Vermögens übersteiget, jedoch werden die wittibliche Unterhaltungen ex pactis dotalibus, welche vermög S<sup>phi</sup> II<sup>mi</sup> des Erbsteuer-Patents bereits frey erklärt worden, dießfalls in keine Aufrechnung zu bringen seyn, wohl aber jene Unterhaltung, oder Genuß, so der Wittib durch letztwillige Disposition, oder sonstige Schanknuß zugebracht wird. Wobey Wir auch

**Sechstens:** Allergnädigst gestatten, daß alle Geschänknußen, welche auffer deren eigenen Eltern denen Braut-Personen geschehen, nicht weniger die auffer deren eigenen Eltern denen Braut-Personen constituirende Heurat-Güter, Wiederlag, Wittibliche Unterhaltung, oder andere zu besserer Bestreitung des Haus-Weesens zusagend = jährliche Beyträge, in so weit als solche, wann sie von denen eigenen Eltern gescheheten, die Befreyung genießen, gleichermassen von der Erbsteuer freygelassen werden sollen. Massen auch bey den Elteren sich Zufälle ereignen können, daß solche Verschreibungen nicht beständig befreyet seyen: Nicht minder

**Siebendens:** Ad S<sup>phum</sup> 3<sup>ium</sup> des Patents jenes Quantum, welches die Kirchen von ihren Pfarrern ex lege, aut statuto dergestalt ererben, daß der Pfarrer mit solchen anderst zu disponiren nicht berechtiget ware. Wie nicht weniger

**Achtens:** Die ad pias imagines & Loca religiosa specificè in pretiosis bloß zur Zierde vermachende Legata von der Erbsteuer befreyet verbleiben.

**Neuntens:** Werden auch jene kleine Legata, so zwar mit 100. oder mehreren Gulden verschaffet worden, wovon aber nach Abzug der abzunehmenden Sterb-Tax, oder Abfahrt-Gelds dem Legatario effectivè nicht 100. fl. zukommen, von der Erbsteuer freygelassen, Und zumalen

**Zehendens:** Ad S<sup>phum</sup> 4<sup>um</sup> die in einer Verlassenschaft befindliche Haus-Einrichtung, wie auch der ausgemessene Antheil an Victualien-Vorrath von dem Abtrag der Erbsteuer alda bereits ausgenommen worden ist, so wollen Wir dießfalls ferners gnädigst verordnet haben, solche von der Erbsteuer befreyte Effecten, und Mobilien oder freygelassene Victualien-Antheil dergestalt anzusehen, als wann selbe, oder auch das durch deren Verkauf erlöste Geld in der Verlassenschaft niemahlen be-

befindlich gewesen wäre, folgsam hat kein Erb, wann die ihme zufallende Verlassenschaft nicht auffer deme das Patentmäßige Quantum erreichte, eine Erbsteuer abzuführen: weder sind ermeldte ausgenommene Effecten bey Verfassung der Erbsteuer = Confignation in Empfang dem Statui activo beyzusetzen. Wir wollen auch

**Fünftens:** ad S<sup>phum</sup> 5<sup>um</sup> des osterwehnten Patents verordnet haben, daß das unterthänige schon mit 5. pro Cento anderer Abgaben belegte Verlassenschafts = Vermögen nicht allein in jenem Fall, wann solches von wirklichen Unterthanen, sondern auch, wann derley unterthänige Realitäten, welche denen Rustical - Præstationen unterliegen, zur Zeit von Herrschaften selbst besessen werden, in Betref der Erbsteuer nur mit 5. pro Cento belegt werde. Wie ingleichen

**Zwölftens:** Von dem nicht unterthänigen Vermögen, wann von selbem das Jurisdiction - Abfahrt - Geld mit 5. pro Cento, oder darüber bezahlet werden muß, die Erbsteuer ebenfalls nur zur Helfte abgenommen, dabey aber solches Abfahrt - Geld, weilen die Erbsteuer - Gebühr erst nach Abzug aller auf dem Vermögen hastenden Onerum Platz haben kan, jedesmalen vorher, und sodann erst nach dessen Abzug von der übrig verbleibenden Verlassenschaft die ausfallende Erbsteuer - Gebühr mit 5. pro Cento eingebracht werden solle. Ansonsten wird

**Dreizehendens:** Ad S<sup>phum</sup> 7<sup>um</sup> von dem zufallenden Majorat - oder Fidei commiss - Silber, und Geschmuck, weilen die Successores hievon keinen Nutzen beziehen, sondern nur den Gebrauch ohne Einkommen, und solches ohne Veräußerung anwiederum so gestalten zu verlassen haben, keine Erbsteuer abzunehmen seyn. Annebens Wir

**Vierzehendens:** Diejenige Seniorat - Güter, welche ex Instituto jederzeit der älteste de familia nur ad dies vitæ genüßet, in Erwägung, daß solche niemalen, oder doch selten auf die Descendentes, sondern meistens Collaterales, und zwar jene Subjecta zu fallen pflegen, welche die älteste ex familia sind, mithin dergleichen Seniorat - Güter oft sehr kurze Zeit genüßen, mit dem Erbsteuer - Beytrag auf die Helfte, das ist, auf 5. per centum herabgesetzt, und denen Seniorat - Successoren anbey die denen Fideicommiss - Erben zugestandene Beneficia mit gleicher Proportion (nach welcher nemlich der ausfallende Steuer - Betrag in drey jährigen gleichen Ratis zu bezahlen, und wann der Seniorat - Inhaber vor Verfließung deren Drey Jahren verstarbe, die ruckständige Gebühr pro rato temporis aufzuheben seye) allergnädigst zugewendet haben. Weiters haben Wir in Betref der Beheb - und Abführung der Erbsteuer

**Fünfzehendens:** Ad S<sup>phum</sup> 9<sup>um</sup> weder Unsren Landesfürstl. Fiscum von dieser Abgab besreyet, sondern gnädigst verordnet, daß auch dieser von denen zufallenden Erbschaften die Erbsteuer entrichten solle.

**Sechzehendens:** Solle diese Erbsteuer von allen von dem Verstorbenen hinterlassenen Capitalien, so auch in einem anderen Land, als wo die Haupt-Abhandlung der Verlassenschaft vorgenommen wird, Landtäglich versicheret, oder sonst radiciret, oder in andere Weege anliegend sind, in loco der pflegenden Abhandlung bezogen, folgsam solche Capitalien von dem Erben ad statum activum bey der Abhandlungs-Instanz angegeben, von denen unbeweglichen Gütern aber der Abnahm der Erbsteuer nur in loco rei sitæ vorgenommen werden. Wo jedoch ansonsten ausser der beziehenden Erbsteuer der den 24<sup>ten</sup> Novembris 1753. in Ansehung der Verlassenschafts-Abhandlungen deren aus Unsren Erblanden anhero nacher Wienn beruffenen Rätthen, und Canzley-Berwandten ergangenen Resolution, und der hierüber unterm 9<sup>ten</sup> April 1757. weiters erfolgten Declaration keinerdings derogiret ist.

**Siebenzehendens:** Haben Wir ad S<sup>phum</sup> 10<sup>um</sup> bey Abnehmung der Erbsteuer gnädigst erlaubet, daß jedermann zur Abführung derselben die Ständische Anticipations-Obligationen, welche von Anno 1756. anzufangen, ausgestellt worden, anstatt baaren Geld in solutum, jedoch nur in jenem Fall, wann diese Landständische Schuld-Scheine in der Verlassenschafts-Massa des Verstorbenen sich befinden, übergeben, und mittels Einleg- und Zurückgebung solcher Schuld-Scheinen seine Erbsteuer-Quotam bezahlen möge. Uebrigens wollen Wir

**Achtzehendens:** Das in diesem S<sup>pho</sup> 10<sup>mo</sup> der Erbsteuer ertheilte Vorrecht, wann solche mittels der wider derselben Schuldner ergreifenden Execution eingebracht werden müste, dahin gemäßiget haben, daß solches Jus prælationis in bonis debitoris nur post anteriores hypothecarios tabulares Platz greifen solle.

**Neunzehendens:** Ob schon vermög S<sup>phi</sup> 11<sup>mi</sup> diese Erbsteuer-Gebühr auch für die Legaten von dem Erben zu entrichten kommet, so haben Wir doch in Ansehung deren der Erbsteuer unterliegenden Legatorum speciei gnädigst resolviret, daß von diesen den Steuer-Betrag nicht der Erb, sondern der Legatarius selbst abzuführen, jedoch der Erb das Legatum speciei dem Legatario unter eigener Dafürhaftung nicht ehavor zu übergeben, oder erfolgen zu lassen, bis nicht letzterer die beschehene Entrichtung der Erbsteuer durch Quittung erwiesen habe. Weiters aber

**Zwanzigstens:** In Betref eines Legati annui dem Erben freygestellt wird, ob er in Folge S<sup>phi</sup> 11<sup>mi</sup> des vorhin unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759.

1759. emanirten Erbschafts-Steuer-Patents den alljährlich von dem annuo zu beziehenden Erbsteuer-Betrag in das Ständische Ober-Einnehmer-Amt abführen, und erst bey aufhörenden annuo legato, die Steuer-Gebühr von dem Capital, wann dieses auf keinen Descendenten, oder Ascendenten fället, abführen, und immittels sicher stellen, oder aber ob er alsogleich von dem Capital den Erbsteuer-Betrag entrichten wolle: bey welchem letzterem Fall der Erb die von dem legato annuo jährlich abzuziehende 10. pro cento für sich zurück zu behalten berechtiget, und keinesding in die Ständische Cassam zu übergeben schuldig ist, weiln schon das Capital selbstn versteuret worden ist.

**Ein und zwanzigstens:** Wosern jemand sein Vermögen zum Theil, oder ganz einem anderen in Lebzeiten mit Vorbehaltung der Nutznießung abtrittete, wäre nach Absterben des schenkenden Erblassers die Erbsteuer zu bezahlen, und solche nach Inhalt des Patents einzubringen; Wessentwegen auch in jenem Fall, da jemand vor Publicirung des unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759. emanirten Patents, ein derley Pactum oder Heurats-Brief, worinnen v. g. ein frey eigenes Gut stipuliret ist, errichtet hätte, dahingegen ein solch-Steuermäßiges Vermögen erst anjeko durch Ableiben des Donatoris dem anderen Theil zufiele, solches erst anjeko nach publicirtem Patent effectivè zukommende Vermögen der Erbsteuer allerdings unterlieget.

**Zwey und zwanzigstens:** Haben Wir ad Sp<sup>h</sup>um 13<sup>tum</sup>, so viel die Schätzung einiger corporum anbelanget, weiters allergnädigst verordnet, daß, wann ein usus fructus von einer Realität verschaffet worden, es seye bey denen prædiis rusticis, oder urbanis, sothane Realität, oder das immobile billiger Dingen nachgeschätzt, und von dem usufructuario von so viel, als die Interessen zu 5. p. C<sup>o</sup>. von dem Schätzungs-Wert betragen, die jährliche Erbsteuer abgefordert werden solle. Annebens

**Drey und zwanzigstens:** Lassen Wir es wegen deren zu schätzen kommenden Frey- und Bürgerlichen Häusern lediglich bey dem Inhalt des Patents de dato 6<sup>ten</sup> Junii 1759. dergestalt bewenden, daß bey denen Bauwürdigen Häusern in der vornehmenden Schätzung auch auf die Bauwürdigkeit reflectiret, und um so viel, als solche derowegen minder an den Mann zu bringen seyn dürften, an dem nach der Ertragnuß ausfallenden Capital in Abschlag gebracht werden solle. Wohingegen

**Vier und zwanzigstens:** Wegen deren Häusern in Unserm Landesfürstlichen, oder anderen Herrschaftlichen Städt- und Märkten, zumalen dabey sich eine sichere Ertragnuß zu 5. pro Cento nicht wohl eruiren laßet, jenes Quantum, wie das Haus in dem Verkauf leichtlich angebracht werden könnte, bey der Schätzung zur Richtschnur zu nehmen ist.

**Fünf und zwanzigstens:** Bey denen in der Einlag befindlichen Land-Gütern, und Gülden kann zu Hindanhaltung vieler Unkosten, und Weitläufigkeiten die Schätzung nach dem bey der Landes-Rectification in dominicali ausgefallenen Wert mit Beyziehung derjenigen Stücke, und Gülden, welche secundum regulas directivas in die Faktionen nicht einzutragen gewesen, als des Tages, Umgeld, und deren erkaufte Steuer-Dritteln vorgenommen werden; jedoch wird demjenigen, welcher durch den Rectifications-Wert beschweret zu seyn glaubte, unbenommen seyn, auf seine Unkosten eine gerichtliche Schätzung nach Vorschrift des Erbschafts-Steuer-Patents auf sichere Ertragnuß zu 5. pro Cento anzubegehren.

**Sechs und zwanzigstens:** Der in denen Verlassenschaften einkommende Borrath an Wein, Getraid, und anderen Victualien ist nicht nach dem Anschlag, wie die Güter verkauft werden, sondern nach demjenigen Werth zu schätzen, wie sie selbiges Jahr in dem gemeinen Preysß gehen, und folglich ein so anderes sicher an den Mann gebracht werden mag. Wobey Wir allergnädigst erlauben, daß, weilien die Erben sich nicht in gleichen Umständen befinden, sondern bey einer Familie, oder Gut mehr, oder weniger für die jährliche Nothdurft erforderet wird, und damit dem Erben der freye Borrath nicht öfters zu Guten gerechnet werde, die Abhandlungs-Instanz in jedem Fall, was dem Erben zur Verzebrung in einem Jahr an denen Victualien von der Erbsteuer frey zu lassen seye, de æquo & bono arbitriren, und hiernach die in Erbsteuer-Sachen aufgestellte Hof-Commission das weitere determiniren möge. Uebrigens

**Sieben und zwanzigstens:** In Betref deren zu schätzen kommenden Voluptuariorum, wie auch des Goldes, Silber, Geschmucks, oder anderer pretiosorum, Wir es bey dem Inhalt des Patents allerdings belassen, anbey aber gnädigst verordnen, daß bey denen pretiosis zu Erhebung deren Werths die gerichtliche Schätzung, wie auch sonst in allen Fällen, wo diese nöthig scheint, vorgenommen, und von denen gerichtlichen Schätz-Leuten ein- und anderes in Folge des Patents dergestalt leidentlich geschätzt werden solle, wie solches um den an Hand gehenden Wert zur Stund angebracht werden könnte.

**Acht und zwanzigstens:** Haben Wir auch allergnädigst gewilliget, daß die von Uns in Erbsteuer-Sachen aufgestellte Hof-Commission bey vorkommend-zweifelhaften, oder wohl gar gefährlichen activis zur Vermeidung deren denen Partheyen etwa beschwerlich fallenden Sicherstellungen, und mehreren Weitläufigkeiten den Erbschafts-Steuer-Betrag nach billichem Ermessen auf ein Pausch-Quantum mit der Parthey vergleichen könne. Damit nun aber auch ad §<sup>ohum</sup> 14<sup>um</sup> in Betref der Modalität das Verlassenschafts-Vermögen in Absicht auf die Erbsteuer gründ-

gründlich auszuweisen, und respectu der dießfälligen Einbringungs = Art das erforderliche dem publico zu wissen gemacht, wie auch von jeder Abhandlungs = Stelle, oder Obrigkeit in dem Land gleichförmig in denen Erbsteuer = Fällen mit der Liquidation vorgegangen werden möge; Als haben Wir

**Neun und zwanzigstens:** Nicht nur zur geschwinderen, und sicherer Einbringung des hierländigen Erbsteuer = Gefälls eine eigends authorisirte Hof = Commission sub præsidio Unsers wirklichen geheimen Raths, Cammerern, Obristen Hofmeisters, und Land = Marschallen in Oesterreich unter der Enns Fürstens von Trautson zusammen gesetzt, und dergestalt aufgestellt, daß von dieser Hof = Commission all = und jedes, was das hierländige Erbsteuer = Gefäll betrifft, und bishero denen Ständen zu respiciren obgelegen ware, privativ besorget werden solle, sondern auch

**Dreyßigstens:** Weitershin gnädigst verordnet, daß von allen Abhandlungs = Instanzen, massen von denenselben der verläßlich = und wahre Vermögens = Stand, oder die deducenda unterinstens bey der Abhandlung der Verlassenschaft mit leichter Mühe auffindig gemacht werden mögen, der Erbsteuer = Betrag gleich bey vornehmender Abhandlung nach vorläufig = mit gehöriger Sorgfalt untersuchten Verlassenschafts = Vermögen zwar pflichtmäßig ausgemessen, hiebey aber in allen und jeden die in dem vorhinig = und gegenwärtigem Patent vorgeschriebene Maaß = Regula, wie auch Unsere in Sachen ergangene, oder etwa ferners von Zeit zu Zeit ergehend = allerhöchste Resolutiones genau beobachtet, hierwider niemand verschonet, dagegen auch wider die festgestellte Richtschnur die Erben, oder Nachfolgere, oder wer immer solche Steuer abzuführen haben wird, keinerdings beschweret werden solle.

**Ein und dreyßigstens:** Solchen Endzweck desto sicherer zu erreichen, und um zugleich die Abhandlungs = Instanzen mit Ausweisung der Verlassenschaft, und des Steuer = Betrags nicht zu beschweren, solle bey jenen Abhandlungs = Instanzen, welche als förmliche Dicasterien und formata Judicia aufgestellt sind, zur Zeit der pflegenden Abhandlung von denen Partheyen nebst dem von denenselben ohnedieß beybringenden Inventario, oder Vermögen = und funeralien = auch über andere deducenda jederzeit zu verfassen pflegenden Specification eine besondere Consignation, und Ausweisung über den Erbsteuer = Betrag mit Auswerfung der sich zeigenden Steuer = Quotæ, und zwar von dem Universal = Erben gefertigter nach Art des hierunter folgenden Formularis in duplo eingelegt, diese Consignation bey der Abhandlungs = Tagsatzung, ob selbe über den Vermögens = Stand Patent = mäßig eingerichtet seye? genau durchgegangen, die Parthey hierüber constituiret, allensals zur Abänderung

angehalten, sohin in Conformitate derselben bey schöpfenden Abhandlungs-Sentenz die Steuer-Quota bestimmet, oder nach Befund der Abhandlungs-Instanz abgeändert, jedoch das in ein- so andern Fall ausmessende Quantum in dem Abhandlungs-Verlaß nicht ausgedruckt, sondern unmittelbar an die in Erbsteuer-Sachen verordnete Hof-Commission, und zwar von Unserer K. De. Regierung, dem Landmarschallischen Gericht, und dem Judicio delegato mixto in Militaribus mittelst einer erlassenden Notæ, von allen übrigen unteren Stellen aber durch einen an gedachte Hof-Commission abzugebenden Bericht behörig, und unverlängt angezeigt, annehbens eine von der Parthey gefertigte Original-Confignation beygeschlossen, das Duplicat aber bey der Abhandlungs-Instanz aufbehalten werden.

**Zwey und dreyßigstens:** Wann nun die Abhandlungs-Stelle die von denen Partheyen eingelegt- oder abgeänderte Confignation als richtig erkennet, wäre solches von derselben in der respectiv abgebenden Nota, oder Bericht samt dem ausmessenden Steuer-Quanto nur anzumercken, Falls aber jene die von der Parthey auswerfende Steuer-Quotam, oder deducenda abzuändern befunde, dessen Ursach anzuführen, wie auch, wo ansonsten einige Anstände oder Zweifel sich ergeben, hierüber ihre Erinnerungen nebst gutächtlicher Meinung ganz in Kürze beyzusetzen, und in solch-letzteren Fall die Vermögens-Specification, oder Inventarium oder sonstiges Instrument, so zu solchem Anstand den Anlaß gegeben, in originali beyzulegen, um hierüber von Seiten der Hof-Commission die erforderliche Einsicht zu überkommen, wo sodann über vorermelt- von der Abhandlungs-Stelle beschehene Anzeigung alsobald die Erbsteuer-Quota von der aufgestellten Hof-Commission determiniret, und festgestellt, auch dem Universal-Erben zu dessen Wissenschaft, und behöriger Abführung mit einem Termin von 14. Tagen, binnen welchen der etwa beschweret zu seyn vermeinende Erb den Recurs ergreifen könnte, per Decretum erinnert werden solle. Dabingegen

**Drey und dreyßigstens:** Bey den Landesfürstlichen oder anderen Herrschaftlichen Städten und Märkten, auch allen übrigen allhier in Wienn sowohl, als im ganzen Land Oesterreich unter der Enns befindlichen Grund-Obrigkeiten, die Steuer-Quota bey pflegender Verlassenschafts-Abhandlung, oder veranlassenden Erb-Vertrag, nach vorläufiger genauere Untersuchung des Vermögens-Stands zwar ebenfalls ausgemessen-jedannoch aber auch der Abhandlungs-Sentenz, oder Vertrag samt etwa vorhandenen Heurats-Brief, und Testament, dann das Inventarium, oder Vermögens- und Ausgaben-Specification, wie auch Schätzung, nicht weniger die ebenfalls verfassende, und von dem Erben, oder anstatt dessen des Schreibens etwa unkündigen von zweyen glaubwürdigen Zeugen zu unterschreiben kommende Confignation, wie vorerst bey anderen Stellen erwehnet worden, gleich nach vollendeter Abhandlung mittelst

telst ihres Berichts nebst der alldarinnen enthaltenen Ausmessung der Steuer-Quotæ an die Hof-Commission zur Einsicht eingeschicket werden sollen.

**Vier und dreyßigstens:** Nachdem Wir nunmehr oben angeführtermassen zur Einbringung des hierländigen Erbsteuer-Gefälls eine eigends authorisirte Hof-Commission niedergesetzt haben, so wollen Wir auch hiemit gnädigst verordnen, daß nicht nur von derselben in allen vorkommenden Erbsteuer-Fällen die Steuer-Quota determiniret, und über dessen Betrag erkannt, sondern auch in Folge *Sp<sup>hi</sup> 14<sup>u</sup>* des unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759. emanirten Patents, so fern sich bey diesem Erbschafts-Steuer-Gefälle Strittigkeiten ereigneten, hierüber die erste Erkenntnuß geschöpft werde, die hierdurch beschwert zu seyn vermeinende Partheyen aber sollen längstens inner 14. Tagen von Zeit des ihnen der zu bezahlenden Steuer-Gebühr halber, von gedachter Hof-Commissions wegen zugestellten Decreti, als *à tempore scientiæ*, und längstens bis auf den Tag der ihnen aufgetragenen Abführung des Steuer-Quanti bey der Hof-Commission selbst hierwegen die geziemende Vorstellung machen, und nach bewandten Umständen um die ihnen vermeintlich gebührende Moderirung des dießfälligen Betrags anlangen; wann jedoch auch über den von der Hof-Commission sodann erhaltend-weiteren Bescheid jemand sich graviret zu seyn erachten dürfte, so wollen Wir hiemit gnädigst gestatten, daß ein solcher Erb über die eingereichte Gravamina, und die von der Hof-Commission hierauf erfolgt-weitere Veranlassung annoch inner denen nächsten darauf folgenden weiteren 14. Tagen seinen Recurs per modum gravaminis an Uns nehmen möge. Um aber hierbey alle Weitläufigkeit zu vermeiden, wird selber diesen seinen Recurs an Uns zwar zu stylisiren, jedoch bey der Hof-Commission mittels eines besonderen an dieselbe zu rubricirenden Anbringens zu überreichen, und darinnen um die Beförderung nach Hof das Ansuchen zu machen haben; wobey Wir gnädigst verordnet haben, daß von der Hof-Commission die solcher gestalten erhaltende Recursus mit Beyfügung deren in Determinirung der Erbsteuer gehabten Beweg-Gründen jedesmahlen ohnverlangt anhero, und zwar zu Händen unserer Obristen Justiz-Stelle befördert werden sollen, dahingegen werden Wir allerdings bedacht seyn, daß die sich ungegründet- und unbilliger Weiß ad Revisorium wendende Partheyen nach beschaffenen Umständen in Geld, oder andere Wege bestraffet werden. Und gleichwie

**Fünf-und dreyßigstens:** In denen Decreten, mittels deren ihnen die determinirte Steuer-Quota von der Hof-Commission intimiret wird, ein Termin von 14. Tagen unter einstens zu Abführung der Gebühr eingestanden, und beygerucktet wird, also solle nach deren Verfließung wider die Partheyen nebst dem alsogleich anfangenden Lauf deren Interèssen die Execution, außer es hätte immittelst die Parthey um

die Moderirung der Steuer-Quotae bey der Hof-Commission angelanget, oder daß man derselben in Folge S<sup>phi</sup> 10<sup>mi</sup> des Patents leydentliche Zahlungs-Fristen gegen geleisteter Sicherheit eingestanden hätte, durch Unsern R. Desterr. Fisci-Adjunctum ergriffen, und die sogestalte Executions-Klagen bey der R. Desterr. Regierung der Ordnung nach abgeföhret werden. Wie dann ingleichen in jenem Fall, wo die Parthey um die Moderirung des Erbsteuer-Betrags bey der Hof-Commission angelanget, von derselben bey vermeintlicher Beschwerung ihre Recurs-Schrift binnen 14. Tagen von Zeit der diesfalls ergangenen Verordnung oberwehntermassen also gewiß eingereicht, wie im widrigen selbe nicht mehr angehöret, sondern die letztere Erkenntniß, oder Verordnung ad Executionem gebracht werden solle.

**Sechs und dreyßigstens:** Es will aber auch zur Sicherheit und schleuniger Einbringung der Erbsteuer erforderlich seyn, daß nicht nur die Abhandlungs-Instanz nach Ehnlichkeit gleich bey dem Todfall durch behörige Vorkehrung die Abhandlung betreibe, und auf die Sicherheit der Erbsteuer den Bedacht nehme, sondern auch die aufgestellte Hof-Comission jeden Fall ehender, als bis die gepflogene Abhandlung angezeigt wird, in Erfahrung bringe, auf daß nicht etwa von denen Partheyen die Abhandlung länger verschoben, und immittels das in Händen habende Vermögen verzogen, oder verzehret, sondern damit bey solcher anscheinenden Gefahr, oder wo die Erbschaft vielleicht in Strittigkeit verflochten wird, die leistende Sicherstellung besorget werden möge. Derohalben alle Abhandlungs-Stellen bey Anlegung der Jurisdiction-Sperr einige pretiosa, oder Schuld-Scheine in die Sperr, und Verwahrung von denen Erben, oder sonstigen Verlassenschafts-Inhabern, sonderlich, wo fremde-oder nicht wohl bekannte Erben vorhanden sind, abfordern, auch in andern Fällen der Gefährlichkeit auf herstellende Sicherheit der in Hinkunft abzuföhrenden Erbsteuer-Gebühr nach erheischenden Umständen vorzüglich bedacht seyn sollen. Nicht weniger

**Sieben und dreyßigstens:** werden dieselbe, sobald in casu testati ein Testament publiciret, in welchem ein Erbsteuer-Casus vorfallet, oder in Casu intestati die Erbs-Erklärung von einem Erben, welcher dem Erblasser weder in ab- noch aufsteigender Linie verwandt ist, eingereicht wird, oder sonst der Casus einer Erbsteuer, es mag die Erbschaft selbst, oder auch nur ein Legat, oder anderen Genuß, oder vorkommende Schenkung inter vivos, wie auch durch Eintretung in ein Kloster, und Orden, oder ansonst durch Übertragung des Vermögens ex causa lucrativa betreffen, sich zeigen wurde, sogleich den Namen, und Stand des Erblassers, oder Donantis, und des Erbens, oder Percipienten, auch den Tag der Testaments-Publicirung, oder eingereichten Erbs-Erklärung in ein besonders hierüber von einer eigenen hier-

zu bestellten Canzley-Person führendes Protocoll aufzumerken, und ohne Rücksicht, daß die Verlassenschaft noch nicht abgehandlet worden, hievon eine Specification, und zwar die ordentliche Dicasterien, und Gerichts-Stellen allhier all-monatlich zu Händen der Hof-Commission zu überreichen, sohin aber über diese in der überreichten Specification als Steuer-mäßig enthaltene Todfälle, bey deren vornehmenden Abhandlung entweder die Ausmessung der Steuer-Quotæ, nebst Beyschließung der Steuer-Consignation, wie oben bereits erwehnet worden, der Hof-Commission gehörig anzuzeigen, oder aber, wofern sich erst bey solcher Abhandlung geäußeret hätte, daß etwa wegen nicht zukommend-Patent-mäßigen Quanto keine Erbsteuer abzuführen seye, auch solches mit Beysetzung der Ursach solcher Befreyung zu erinnern haben, damit solcher vorhin als Steuer-mäßig der Hof-Commission in der übergebenen Specification angemerkte- und allda protocollirte Sterbfall nicht als ausständig angesehen, sondern in dasigem Protocoll anwiederum abgethan werden möge. Dahingegen

**Acht und dreyßigstens:** Von Unsren Landesfürstlichen oder anderen Herrschaftlichen Städten, und Märkten, auch übrig-samentlichen Grund-Obrigkeiten, und Herrschaften alle 6. Monat eine dergleichen verfaßte Specification der Hof-Commission eingeschicket, in dieser aber nicht nur die Steuer-mäßige Erbschaften, Schanknüssen, oder sonstige Erbsteuer-Fälle, sondern ohne Ausnahm alle vorkommende Sterbfälle, mit Beyruckung: ob, und warum hievon keine Erbsteuer gebühre, oder ob solche gebühre? ausgedrucket, jedannoch aber, so oft eine Abhandlung vollendet, und das Erbsteuer-Quantum ausgemessen wird, solches jederzeit besonders nebst beylegender Consignation, und übrigen Documenten obberührtermassen, mittels ihres erstattenden Berichts alsobald an die Hof-Commission erinnert werden solle. Und zwar werden die in diesem S<sup>pho</sup> benamste Obrigkeiten dieser Verordnung bey 12. Rthl. Pönfall nachzukommen, besonders aber alle Magistraten, die der Geistlichkeit zufallende Güter, nemlich, wann jemand Männ- oder Weiblichen Geschlechts in ein Stift, Kloster, oder Orden eintrette, mithin von dem dahin einbringenden Vermögen die Erbsteuer zu entrichten kommet, solche Vorfälle der Hof-Commission ohnverzüglich und also-gewiß anzuzeigen haben, wie im widrigen sie zur Straf so viel, als in gedachtem Fall die Erbsteuer betraget, zu erlegen verhalten werden, das Stift, und Kloster aber deme ungeachtet, von deme, was von dem einbringenden Gut zu entrichten kommet, nicht entlediget seyn wurde.

**Neun und dreyßigstens:** Damit die Partheyen mit weitem beschwerlichen Unkosten verschonet verbleiben, werden die Abhandlungs-Instanzen, und Obrigkeiten für die Expeditionen deren Intimirungen an die Hof-Commission, mittels deren dieselbe den Steuer-Betrag, oder andere-in Erbsteuer-Sachen machende Erinnerungen an gedachte Hof-

Commission einberichten, keine ansonst in anderen Fällen abzunehmen gewöhnliche Berichts- und derley Taxen abfordern, sondern solche Expeditiones ex Officio mithin gratis erlassen, mit alleiniger Ausnahm deren etwa unentbährlichen Post-Speesen, oder Einschickungs-Unkosten, welche jedoch bey dem Verlassenschafts-Quanto gleich anderen passirlichen Auslagen in Abzug gebracht werden mögen. Wie Wir dann auch derowegen

**Vierzigstens:** Gnädigt verordnen, daß alle in alleiniger Anbetracht der Erbsteuer, und zu diesfälliger leistender Sicherstellung zu denen Abhandlungs-Instanzen als Deposita necessaria einlegende Gelder, oder Obligationes von Unserm aufgestellten Universal-Depositens-Amt über nachhin abgeführten Steuer-Betrag ohne Abnahm eines Depositens-Gelds, denen Partheyen anwiederum erfolgt werden sollen.

**Ein und vierzigstens:** Nachdem es in denen Sterbfällen mit der Liquidation der Erbsteuer auf zweyerley Fälle ankommet, nemlichen wann solche von der Erbschaft selbst, und ganzen Verlassenschaft, oder aber nur von denen Legatis entrichtet werden muß, also sind nur in Betref des ersteren Zufalls alle angeführte Maaß-Reguln zu beobachten, und zu solchem Ende beygehendes Liquidations-Formular entworfen, auch zu mehrerer Erläuterung die Anmerkungen beygefüget worden: wohingegen wosern nur von einigen Legatis die Steuer-Gebühr zu entrichten kommet, wären von dem Erben nur die Steuer-mäßige Legata nach dem Betrag, oder Werth aus dem Testament, oder Codicill zu extrahiren, und hierüber eine Specification mit Beyrückung des Namens des Testatoris, Erbens, und Legatarii unter des Universal-Erbens Fertigung in Duplo bey der Abhandlung beyzubringen, und ein Exemplar mit der-an die aufgestellte Hof-Commission mittels der oben bereits vorgesehener Correspondenz beschehenden Intimirung beyzulegen, ausgenommen, daß auch in diesem Fall von denen Grund-Obrigkeiten, und nicht formirten Dicasterien die letztwillige Verordnungen deren Erblässern, worinnen solche Legata verordnet sich befinden, oder sonstige zur Erörterung der Erbsteuer-Quotæ gehörige Documenta beygeschlossen werden müssen. Endlichen

**Zwey und vierzigstens:** Hat es in allen übrigen bey dem in Erbschafts-Steuer-Sachen unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759. emanirten Patent allerdings sein Verbleiben, sonderlich aber werden die Abhandlungs-Stellen, und Obrigkeiten, wie Sie immer Namen haben mögen, kein Verlassenschafts-Vermögen, oder sonstigen Genuß denen Erben, oder anderen Percipienten ehender einantworten, oder auf andere Art überlassen, bevor nicht die diesfällige Erbsteuer-Gebühr abgeführt, oder sichergestellt zu seyn mittels Beybringung der respectivè Quittung von dem Land-Ständischen Ober-Einnehmer-Amt, und Legitimations-Urkund über die vollkommen gepflogene Richtigkeit dargethan seyn wird. Wie Wir dann auch

Schluß

**Schlüßlichen:** allen = und jeden Unsren nachgesetzten hoch- und niederen Stellen, Gerichtern, und Abhandlungs-Instanzen, auch geistlichen Obrigkeiten dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit ernstlich anbefehlen, daß selbe denen = in gegenwärtigem sowohl, als vorhinigen Patent festgestellten Maaß-Reguln, und sonstigen in Erbsteuer = Sachen ergehenden Resolutionen den genauesten Vollzug leisten, in allen gehorsamst nachleben, und andurch die Einbringung der eingeführten Erbsteuer nach äußersten Kräften zu befördern sich eifrigst angelegen seyn lassen sollen. Und dieses ist Unser gnädigster Will, und Meinung.

Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den sechs und zwanzigsten Monats-Tag Septembris, im siebenzehnhundert ein und sechzigsten, Unserer Reiche im ein und zwanzigsten Jahre.

**MARIA THERESIA.**



Rudolph Graf von Chotek.

Johann Graf von Chotek.

**Ad Mandatum sacræ Cæsareo-  
Regiæ Majestatis proprium.**

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Theodor von Thoren.



# LIQUIDATIONS- FORMULARE

U e b e r

eine der Erbsteuer unterliegende  
Verlassenschaft.

## CONSIGNATION

Zur Liquidirung des Erbsteuer-Betrags über die Verlassenschaft des, oder der N. (allhier werde gesetzt der Namen, und Character des Verstorbenen) so den N. (der Tag, das Jahr, und das Ort des erfolgten Hinscheidens) verstorben, und zu Erben vermög Testaments (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hinterlassen hat den, oder die N. N. (hier setze man die Namen deren Erben, deren Stand, und Character, wie auch wo selbe ihren Aufenthalt, und Wohnung haben?)

### Activ - Stand.

#### Rubrica 1<sup>ma</sup>.

An Immobilien nach vorgenommener Schätzung à 5. per Centum.

1<sup>mo</sup>. Die Herrschaft, oder das Gut N., oder Freyhof N. im Viertel N. liegend nach eingelegter Landschäftlichen Fassion Vermög Urkund von der Landschäftlichen Buchhalterey sub A. oder nach vorgenommener Schätzung à 5. per 100. angeschlagen an Capitali auf

2<sup>do</sup>. Ein Freyhauß, N. genannt, liegend in der Gassen N. nach beykommender Schätzung B. geschäzet auf

3<sup>io</sup>. Ein Haus bey dem v. g. goldenen Adler genannt, liegend zu N. so dienstbar ist in das Grund-Buch N. und vermög Schätzung C. an Werth betraget.

4<sup>to</sup>. 5. Joch Ueberländ-Necker zu N. liegend dienstbar unter die Grund-Obrigkeit N. laut Schätzung D.

#### Rubrica 2<sup>da</sup>.

An Lust-Gebäuden, Garten, Jagden, und dergleichen Voluptuariis.

1<sup>mo</sup>. Ein Lust-Hauß zu N. liegend, und dienstbar unter das Grund-Buch N. vermög Schätzung, oder Verkauf-Contract.

2<sup>do</sup>. Ein Ziergarten, oder Baumgarten zu N. dienstbar in das Grund-Buch N. laut Schätzung, oder Verkauf-Contract.

fl.

fr.

pf.

3<sup>id.</sup> Eine Jagd zu N. so am Werth betraget, wie sie leicht vermög Verkauf-Contract, oder Urkund verkauft werden könnte.

fl.

kr.

pf.

### Rubrica 3<sup>ta.</sup>

An anderen fruchtbringenden Gerechtigkeiten.

1<sup>mo.</sup> Einen aroß oder kleinen Zehend zu N. so vermög Landschäftlicher Fassion angeschlagen wird auf =

2<sup>do.</sup> Der Tag, und Umgeld bey der Herrschaft N. so geschäzet wird vermög jährlicher Ertragnus, oder Verkauf-Contract N. =

3<sup>id.</sup> Die erkaufte Drittel-Steuer bey der Herrschaft N. angeschlagen vermög Kauf-Contract auf =

### Rubrica 4<sup>ta.</sup>

Vorrath an Wein, Getraid, und anderen Victualien auf der Herrschaft N. nach Abzug einer ganzjährigen Erfordernus des Erben =

1<sup>mo.</sup> Befinden sich auf der Herrschaft N. an Wein N. N. Emmer, wovon zu des Erbens ganzjähriger Erfordernus abgezogen werden, so viel N. N. Emmer, wornach verbleiben N. N. Emmer à - fl. so betragen =

2<sup>id.</sup> An Korn, Waizen, Gersten, Haber ic. solle, wie vorerst, von dem Wein specificè die Aussetzung beschehen =

### Rubrica 5<sup>ta.</sup>

An Gold, Silber, und Geschmuck.

1<sup>mo.</sup> An Silber befinden sich N. N. Mark, oder Loth, das Mark, oder Loth à - fl. laut Schätzung, und Zeugenschaft deren geschworenen Schätz-Leuten sub N. betraget zusammen. =

2<sup>id.</sup> Eine goldene Uhr, oder Eruit laut Schätzung N. =

3<sup>id.</sup> Ein brillantener Ring ic. vermög Schätzung N. =

### Rubrica 6<sup>ta.</sup>

An baaren Geld

Zur Zeit des Erblassers Ableiben waren an baaren Geld vorhanden =

### Rubrica 7<sup>ma.</sup>

An Activ-Schuld-Posten.

1<sup>mo.</sup> Die nach Ableiben des Erblassers ausständig geweste Dienst-Besoldung, oder Pension, so er bey N. zu empfangen gehabt, betraget =

	fl.	kr.	pf.
2 <sup>da</sup> . Eine Banco - Obligation auf N. lautend dd. N. per Davon das ausständige Interesse dd. N. bis auf den Sterb - Tag betraget Und also sind weitershin die Obligationes, und Activa zu specificiren. Betraget demnach der ganze Activ - Stand der Ver- lassenschaft.			

Summa des Activ-Standes

Wann verschiedenes Vermögen an Allodio, Fidei-  
Commis, oder Seniorat vorhanden ist, komme  
allhier separatim anzumerken, wie viel das Allo-  
dial- oder Fidei-Commis-Gut betrage?

## Passiv - Stand.

### Rubrica 1<sup>ma</sup>.

An Funeralien.  
Die Funeralia samt Krankheits-Unkosten betragen lau-  
belegter Specification N.

### Rubrica 2<sup>da</sup>.

An Passivis.  
1<sup>mo</sup>. Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Urkund,  
oder Auszüge  
Die davon vom N. ausständige Interessen bis auf den  
Sterb - Tag betragen  
2<sup>do</sup>. Ingleichen x.

### Rubrica 3<sup>tia</sup>.

An denen ex Contractibus inter vivos entspringenden  
Verlassenschafts. Oneribus.  
1<sup>mo</sup>. Ist der Wittib die wittibliche Unterhaltung jährl.  
mit 1000. fl. in denen Ehe - Pecten verschrieben,  
welches zu 5. per Centum ein Capital betraget per  
2<sup>do</sup>. Ingleichen dem N. x.

### Rubrica 4<sup>ta</sup>.

An Legatis, so von der Erbsteuer befreyet sind.  
1<sup>mo</sup>. Das von dem deducto aere alieno, & funeris  
impensis verbleibenden Vermögen pr. N. dem über-  
lebenden Ehegatt freygelassene Drittel pr.  
2<sup>do</sup>. Das im Testament S. N. auf H. Messen vermach-  
te Legat pr.

- |  | fl. | fr. | pf. |
|--|-----|-----|-----|
| 3 <sup>tes</sup> Das denen Armen S. N. verordnete Legat pr.  |     |     |     |
| 4 <sup>tes</sup> Das dem N. vermachte Legat pr. 100. fl. so nach Abzug des Mortuarii pr. N. oder des Absarth-Gelds pr. N. nicht 100. fl. betraget, wird allhier in totum angesetzt mit | =   | =   | =   |
| 5 <sup>tes</sup> Ingleichen x.   |     |     |     |

### Rubrica 5<sup>ta</sup>

An denen uneinbringlichen Activis

- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 1 <sup>mo</sup> . Ist die Schuld-Forderung wieder den N. laut Urkund N. N. gänzlich verlohren, und uneinbringlich, mithin in Abzug zu bringen mit | = | = | = |
| 2 <sup>do</sup> . Ingleichen x.   | = | = | = |

### Rubrica 6<sup>ta</sup>

An zweifelhaften Activis.

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| 1 <sup>mo</sup> . Die Schuld-Forderung an den N. ist dermalen zweifelhaft, wie viel an Capitali, und Interesse einstens zu erhollen seye? massen die Massa des Schuldners in eine Cridam verfallen x. mithin wird dermalen diese Schuld-Post in Abzug gebracht mit | = | = | = |
| 2 <sup>do</sup> . Ingleichen x.  | = | = | = |

### Rubrica 7<sup>ma</sup>

An Gerichts- und anderen Unkosten.

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| 1 <sup>mo</sup> . Die Sterb-Tax, welche über Abzug deren von der Erbsteuer frey gelassenen passivorum, und legatorum von dem übrigen Vermögen zu bezahlen kommet, betraget | = | = | = |
| 2 <sup>do</sup> . Die Sperrs-Gebühr.   | = | = | = |
| 3 <sup>tes</sup> . Die übrige Schätzungs- und Gerichts-Unkosten laut Specification N.  | = | = | = |

Summa des ganzen Passiv-Standes

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| Wann nun von obigem  |   |   |   |
| Activ-Stand pr.  | = | = | = |
| Abgezogen wird der   |   |   |   |
| Passiv-Stand pr.   | = | = | = |
| So betraget das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen | = | = | = |

**Erbchaft-Steuer-Betrag, welcher sogleich in totum abzuführen ist.**

- |   |     |     |     |
|---|-----|-----|-----|
| 1 <sup>mo</sup> . Von dem denen Erben, und Legatariis quantitatis zufallenden Allodial-Vermögen pr. | fl. | fr. | pf. |
| kommen an Erbsteuer zu 10. p. C. zu bezahlen  |     |     |     |

2<sup>dd</sup>. Dahingegen von dem denen Erben verbleibenden  
 Haus zu R., oder von denen dem R. legitirten R. we-  
 gen bezahlten Abfahrt-Gelds, oder Mortuarii pr. R.  
 kommet die Erbsteuer nur zu 5. pr. C. von dem Re-  
 siduo des Capitals, oder Werths pr. R. abzuführen  
 mit = = = =

3<sup>id</sup>. Der R. hat von dem ihme vermachten legato spe-  
 ciei pr. R. an Erbsteuer zu bezahlen = =

**Erbschafts-Steuer-Betrag, welcher  
 in 6. jährigen Ratis zu bezahlen ist.**

1<sup>md</sup>. Von dem Fideicommiss R. so dem Erben oder  
 Legatario R. zufallet pr. fl. kr. pf. à 10.  
 pr. C. die jährliche Quota pr. R. betraget auf 6. Jahr

2<sup>dd</sup>. Von dem Seniorat R. pr. R. à 5. pr. C. die jähr-  
 liche Quota pr. R. durch 3. Jahr = =

**Erbschafts-Steuer-Betrag, welcher zu versichern  
 kommet.**

1<sup>md</sup>. Wegen des bey R. anliegenden, und wegen vor-  
 handener Crida oben als zweifelhaft angeetzten Ca-  
 pitals pr. R. ist dessen Steuer-Betrag zu versichern  
 mit = = = =

2<sup>dd</sup>. Ingleichen wegen des von dem R. bey dieser Ver-  
 lassenschaft forderenden Capitalis pr. R., so oben unter  
 denen passivis angeezet worden, aber annoch in lite  
 stehet, desselben Steuer-Betrag mit = =

3<sup>id</sup>. Wegen des der Wittib R. jährlich als wittibliche  
 Unterhaltung abzureichenden Quanti pr. fl. kr.  
 pf. ist eventualiter auf den Fall der expiriren-  
 den Abreichung zu versichern der Steuer-Betrag von  
 dem Capital pr. R. mit = = = =

4<sup>id</sup>. Ingleichen wegen des von dem Erblasser dem R. R.  
 ex Contractu ad dies vitæ zu reichen gehabt und  
 von dessen Erben weitershin abzureichenden jährlichen  
 Quanti pr. fl. kr. pf. ist von dem Capital pr.  
 R. auf den Rückfall ebenfalls die Erbsteuer zu versich-  
 eren pr. = = = =

**Erbsteuer-Betrag, welcher annuè zu entrichten ist.**

Von dem, dem R. vermachten legato annuo pr. fl.  
 kr. betraget jährlich die Erbsteuer = =

Wann nun das Vermögen, wovon die Erbsteuer also-  
 gleich abzuführen, betraget = = = =

2<sup>dd</sup>. Jenes, wovon die Steuer in Ratis zu bezahlen,  
 3<sup>id</sup>. Der in Betref der Erbsteuer angeetzte Passiv-Stand,  
 und diese Quanta zusammengezogen werden.

fl. | kr. | pf.

So zeigt sich das oben bey dem statu activo angemerkte  
ganze Activ-Vermögen pr. = = =

Daß der Activ- und Passiv-Stand dergestalt sich befin-  
de, mithin die Erbsteuer-Gebühr, wie vorstehet, von  
uns Endesgefertigten als des N. N. erklärten Uni-  
versal-Erben zu entrichten seye, bekennen wir hiemit  
durch Unsere Fertigung.  
Wienn den

(LS.) N. N.

fl.

kr.

pf.

## Anmerkungen.

Zu dem entworfenen Liquidations-Formulare, oder Consignation über den Erbsteuer-Betrag einer Verlassenschaft.

**P**ræliminariter verstehet sich von selbst, daß nicht bey jeder Verlassenschaft in der verfassenden consignation alle Rubriquen des statûs activi & passivi, wann auch von solcher Gattung nichts in der Erbschaft vorfindig wäre, angesetzt, sondern in solchem Fall jene Rubrique, worinnen nichts anzumerken ist, auch gänzlich ausgelassen werden solle.

### Ad Statum Activum.

#### Ad Rubricam I<sup>am</sup>.

**Primò.** Unter diese Rubricam gehören alle Fideicommiss - Seniorat - Lehen- oder Allodial-Herrschaften, und Güter, Freyhöf, Burgrecht, und andere eigenthümlich- quoad Dominium directum, oder utile sub Emphiteusi irrevocabili besitzende Höfe, Häuser, Mühlen, oder andere auf des Erblassers Erben jure successionis übergehende Realitäten, und Grundstücke, welche zur Verlassenschaft gehörig sind, und in Oesterreich, als dem Land der Abhandlung, sich befinden.

**Secundò.** Sind dersley Immobilia, jedes specificè in der Liquidations-Consignation zu benennen, deren Werth bezusetzen, und die Patent-mäßige Schätzung beizulegen, wie oben in Formulari angezeigt worden.

**Tertiò.** Weilen aber solche Immobilia nicht jederzeit der Abhandlungs-Instanz, sondern einer anderen, und verschiedenen Real- oder Grund-Obrigkeitlichen Jurisdictionen unterstehen, als solle in solchem Fall die besondere Schätzung von gehöriger Real-Instanz über jedes Immobile, und den allda befindlichen Vorrath an Wein, Getraid, und andere Victualia, oder sonstige der Erbsteuer unterliegende Effecten von denen Erben jederzeit beygebracht, allenfalls auch die Real-Instanz hierumen behörig respectivè ersuchet, oder hierzu schleunig angehalten, sodann solche Schätzungen über sammentliche allhier im Land befindliche Immobilia samt Effecten zur Abhandlungs-Instanz nur in eine Liquidation über das ganze Verlassenschafts-Vermögen gebracht werden, wohingegen die außer Land befindliche Immobilia keineswegs in die Liquidation, und hierländige Verlassenschaft anzusetzen sind, sondern hievon ist die Erbsteuer in loco rei sitæ, von denen Capitalien aber in loco der Abhandlung, allwo selbe in Betref der Steuer zur Bekanntnuß, und ad Inventarium gebracht werden müssen, abzunehmen: wessentwegen die sammentliche Capitalien, wo, und wie sie immer anliegend seyen, bey der Abhandlung, und in dieser Liquidation mit dem Besatz und Darthung, ob, wie, und wo selbe auf Realien radiciret seyen, angemerket werden sollen.

**Quartò.** Die Schätzung belangend, werden die Güter, und Dominicalia auf dem Land Innhalt des Patents nach der Fasson anzuschlagen, und hierüber die Urkund beizubringen, oder die angebehrte Schätzung beizulegen, andere Grund-Stücke aber, wie auch die in Städten, und Märckten befindliche Häuser vermög des unterm 6<sup>ten</sup> Junii 1759. emanirten Patents ordentlich zu schätzen, und solche Schätzung beizubringen seyn.

#### Ad Rubricam 2<sup>dam</sup>.

Unter die allhier in Anschlag zubringende Lustgebäude, Garten, Jagden, und dergleichen Voluptuaria werden nur jene gerechnet, welche nicht als ein appertinens einer Herrschaft, oder Guts angesehen werden, sondern als ein abgesondertes Gut, oder Gerechtigkeit zu betrachten kommen, mithin auch separatim verkauft zu werden pflegen, in welchem letzterem Fall nur dieselbe ad hanc Rubricam anzusetzen, und nach Vorschrift des Sphi 13. des Erbsteuer-Patents zu taxiren sind.

#### Ad Rubricam 3<sup>tiam</sup>.

Hier sind alle jene fruchtbringende Rechten und Herrlichkeiten zu specificiren, und in Anschlag zu bringen, welche nicht schon mit dem Corpore immobili, v. g. mit der Herrschaft als ein appertinens in Anschlag gebracht worden, und dem Erbläßer dergestalt zugehörig waren, daß solche auf des verstorbenen Erben Jure Successionis gelangen, als Tax, und Umgeld, und die erkaufte Drittelsteuer, welche in der Landschäftlichen Fassion, und Rectification nicht einkommen.

#### Ad Rubricam 4<sup>tam</sup>.

Die Schätzung des Wein, Getraids, und anderen Victualien ist, wie bereits in dem Patent enthalten ist, vorzunehmen.

Nachdem sich aber öfters ereignet, daß in einer Verlassenschaft, besonders bey höhern Standes-Personen, mehrere Güter, und Herrschaften sich befinden, dahingegen die einem Erben von jedem Vorrath derley Victualien Patent-mäßig eingestandene ganz jährige Nothdurft ihm nicht auf jedem Ort, mithin doppelt, oder mehrmalen zu gutem kommen kan, dahero erforderlich ist, daß solche ganz jährige Nothdurft nicht alsogleich in Abzug gebracht, sondern bey vorhanden mehreren Herrschaften die vorgefundene Victualien von jedem Ort nach lediglichem Abzug des fundi instructi, dessen Betrag jedoch in der Consignation zu benennen ist, vollständig in diese Rubricam angezet werde, massen nachhero eine Abhandlungs-Instanz bey verfassender Liquidation über den Erbsteuer-Betrag erst arbitriren wird, wie viel dem Erben hieran bey jeder Herrschaft auf eine ganz jährige Nothdurft in Abzug zu passiren seye?

#### Ad Rubricam 5<sup>tam</sup>.

Das Gold, und Silber ist nach dem Gewicht, und Prob mit dem innerlichen Werth anzusetzen; Unter dem Geschmuk wird nur der gute, nicht aber falsche Geschmuk verstanden.

#### Ad Rubricam 6<sup>tam</sup>.

Unter dem baaren Geld sind auch die Denck- und dergleichen Münzen nach ihrem innerlichen Werth anzusetzen.

#### Ad Rubricam 7<sup>mam</sup>.

Primò Sind alle, und jede Activa cujuscunque generis, auch die zweifelhaftige, oder gar vor verlohren angebende mit Namen des Debitoris von Post zu Post samt dem

dem bis zum Tag des Erblassers Ableiben ausständigen Interesse specificè anzusetzen, annehbens die zur darthuender Uneinbringlichkeit, oder Gefahr des Verlusts dienende Documenta beyzubringen, damit man, ob die als uneinbringliche, und verlohren angegebene de Notorio, und wahrhaft also bestellet seyen, untersuchen, und erkennen, oder von denen zweifelhaften das im Fall der Einbringlichkeit zu bezahlende, und immittels zu versichern kommende Erbsteuer = Quantum determiniren, oder allenfalls auf ein billiges Pausch-Quantum arbitriren möge.

Secundò: Macht nichts zur Sache, daß ein-oder anderes Activum außer Landes anliegend seye, massen auch diese, ob sie schon in einem Land, wo die Erbsteuer nicht eingeführet ist, anliegen, jedannoch in Betref der Erbschafts-Steuer mit dem Beysatz, wie oben ad Rubricam 1<sup>mam</sup>. bereits gemeldet ist, ob solche Capitallen auf ein Immobile radiciret seyen? von der Abhandlungs-Instanz ad Liquidationem gebracht werden müssen, worüber sodann die aufgestellte Hof-Commission erkennen wird, ob von derley in einem Land, wo die Erbsteuer nicht eingeführet ist, anliegenden Capital der Erbsteuer-Betrag abzuführen seye.

Schlüsslichen kommet bey dem Activ-Stand noch dieses zu bemerken, daß nach gezo gener Summa des ganzen Activi sogleich die Anmerkung beschehen solle, ob das liquidirte Activum ein blosses Allodium, oder zugleich ein Fidei-commis- oder Seniorat-Gut enthalte? in welchem letzterem Fall klar auszudrucken wäre, wie viel das Activum am Allodio, oder Fideicommissio betrage? um zu ersehen, was der Erb von dem Allodio alsogleich integraliter, oder von dem Fideicommiss in 6. jährigen Ratis an der Gebühr zu entrichten habe?

Annehbens ist nicht jederzeit nöthig, in der Liquidations-Consignation bey jeder Rubric die vorkommende Posten specificè zu benennen, sondern, wann solche in dem Inventario, oder Vermögens-Bekanntnuß specificè mit der betragenden Summa, oder Schätzung bereits ausgesetzt worden, kann man in der Consignation Kürze halber das ganze Quantum auf einmahl ansetzen v. g. an baaren Geld, oder an Wein, oder an Activis vermög Inventarii, oder Vermögens-Bekanntnuß betra get das ganze Quantum fl. fr.

## Ad Statum Passivum.

### Ad Rubricam 1<sup>mam</sup>.

**D**ie Funeral-Auslagen sind durch Quittungen, oder andere Wege specificè richtig auszuweisen, und nicht etwa durch Pausch anzusetzen.

### Ad Rubricam 2<sup>dam</sup>.

Die Passiva sind von Post zu Post specificè, oder, wann sie bereits in Inventario, oder Vermögens-Bekanntnuß dergestalt ausgesetzt sich befinden, mit dem ganzen allda vorkommenden Quanto anzumerken, wie in Statu Activo oben zu Ende erwehnet worden ist; annehbens müssen die Passiva nicht blosshin angesetzt, sondern mit glaubwürdigen Documenten, Zeugenschaft, oder sonstigem Beweisthum dar gethan werden: wie dann auch das bis zu dem Tag des Erblassers Ableiben ver sessene Interesse so, wie bey denen Activis, angemerket werden mag. Die zweifelhafte Passiva sind als solche ebenfalls specificè anzuzeigen.

Ad Rubricam 3<sup>tiam</sup>.

Hiehero gehören die wittibliche Unterhaltungen, und überhaupt alle jene Onera, so jährlich zu entrichten der Erblasser per Contractum übernommen, und dahero sich und seine Erben verbindlich gemacht hat, welche jährliche Abgaaben nach 5. per 100. zu Capital geschlagen, und das diesfällige Capital in dieser Rubric ange-  
setzet werden solle, jedoch kommet von diesem Capital, wann solches nach Erlöschen-  
der jährlichen Abgab jemand anderen, als des Erblassers auf- oder absteigenden  
Anverwandten zufallet, der Erbsteuer-Betrag immittels zu versichern: wie oben  
in der Rubric des Erbsteuer-Betrags, so zu versichern ist, bereits angedeutet  
worden.

Ad Rubricam 4<sup>tam</sup>.

Allhier sind nicht nur jene pia Legata, so vermög Patent von der Erbsteuer frey-  
gelassen sind, sondern auch jene, wovon das dem Legatario effectivè zukommen-  
de Quantum nicht 100. fl. betraget, mit dem Quanto des vermachten Legati  
in Abzug anzusetzen, dahingegen all-übrige Legata, wovon die Erbsteuer zu bezahlen  
kommet, in der Liquidations-Consignation bey der Rubric des Erbsteuer-Be-  
trags, welcher sogleich in totum abzuführen ist, specificè anzusetzen ganz  
unnöthig wäre, weilen der Erb außer denen freygelassenen Posten für den ganzen  
übrigen Betrag der Erbsteuer von der Verlassenschaft zu haften hat, und diesem so-  
dann die jedes Legat betreffende Steuer-Gebühr von jedem particulari abzuziehen,  
oder zuzubehalten bevorsteht, ausgenommen des Legati speciei, wessentwegen  
auch bereits solches specificè oben angemerket worden ist.

Ad Rubricam 5<sup>tam</sup>.

Die uneinbringliche Activa sind ebenfalls von darumen specificè anzusetzen, damit  
man aus denen beybringenden Documenten ermessen möge, ob solche wahrhaftig  
in totum, oder nur pro parte uneinbringlich, oder etwa nur zweifelhaft seyen,  
massen, wann selbe wahrhaft uneinbringlich dargethan werden, solche gänzlichen  
in Abzug ohne einig-leistender Sicherheit gebracht werden mögen.

Ad Rubricam 6<sup>tam</sup>.

Die zweifelhafte Activa müssen abgesonderter von denen uneinbringlichen specificè  
angegeben werden, weilen hievon im Fall, da selbe in totum, vel pro parte  
eingehen, die Erbsteuer abgeföhret, und diese immittels sichergestellt werden muß.  
Gleichwie nun aber in dem Activ-Stand die zweifelhafte Activa samt ausständigem  
Interesse eingezogen werden, also kommen in Gegensatz auch selbe samt dem  
bey dem Activ-Stand angefesten Interesse, von darumen allhier bey der  
Rubric des Passiv-Stands anwiederum abzuziehen, weilen die Ordnung erforder-  
ret, daß jene Activa, wovon in Ansehung der Zweifelhaftigkeit (gleichwie auch  
bey denen verlohrenen Activis) keine Erbsteuer zu erlegen, wohl aber in eventum  
der Einbringlichkeit zu versichern ist, denen übrigen Activis nicht gleich gehalten,  
sondern durch Einverleibung in den Passiv-Stand anwiederum gleichsam per Ausgab  
gestellt werden müssen.

Ad

Ad Rubricam 7<sup>ma</sup>.

Die bestrittene Unkosten müssen mit Quittungen, oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wann anderst selbe nicht ohne dieß auf andere Art bekannt sind. Weilen aber auch nach der vorgenommenen Liquidation, und Richtigstellung der Erbsteuer einige Gerichts-Unkosten von dem Erben zu bestritten kommen, so können auch solche vorläufig in der Liquidation eingesetzt werden.

Die bezahlte Sterb-Tax, und Abfahrt-Gelder müssen nur von jenem Vermögen, und Quanto abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird. v. g. wann ein Vermögen, per 60. tausend fl. vorhanden, wovon die Sterb-Tax genommen wird, wann von diesen 60. tausend Gulden dem lebenden Ehegatt 20. tausend Gulden zukommen, wovon keine Erbsteuer bezahlet wird, so kan in Betref der Erbsteuer nicht die ganze bezahlende Sterb-Tax von 60. tausend fl. sondern nur jenes Quantum der Sterb-Tax, so mit Ausschlus des freyen Drittels per 20. tausend fl. von denen übrigen 40. tausend fl. zu bezahlen ist, in Abzug gebracht werden. Nach dem Passiv-Stand befinden sich in der Consignation beygesetzet die Rubricæ des unterschiedenen Steuer-Betrags, nach welchen der Erb das Activum zu unterscheiden, und pro diversitate, ob von dem Verlassenschafts-Vermögen die Steuer-Gebühr auf einmal integraliter, oder alle Jahr, oder nur in 6. jährlichen Ratis, nach Ausmessung des Patents zu entrichten, oder aber nur in eventum zu versichern, in diese, oder jene Steuer-Betrags-Rubricam die Gebühr auszuwerfen hat.

*Faint handwritten text, likely a signature or note, written in cursive script.*

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Secret  
Über eine der sehr selten vorkommende  
Penlappenschicht etc. 20. 18. 1807.


 Von der Hoyt. Commission, und Hoff.  
 Landtschreyß Geruchß gegebene Decret  
 auch etwelcher Verordnung d. J.  
 147 anfangend, und dauierend bis ad J.  
 150.

Welche entheilhet worden den 26.  
 Jouis. 1661, und seinend zu fürndern  
 bis ad 25. Junij 1665.



C-363802

